



# HAUSORDNUNG

## für das „Haus der Bäuerin“, OT Eichelsbach



### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Elsenfeld ist Eigentümer des „Haus der Bäuerin“, OT Eichelsbach, Ringstraße 4. Das „Haus der Bäuerin“ weist folgende Räumlichkeiten auf:
  - **Erdgeschoß:** Mehrzweckraum mit Küche
  - **Kellergeschoß:** WC-Anlage, Vereinsräume
  - **Dachgeschoß:** 2 Wohnungen als gemeindliche Unterbringungsmöglichkeiten
- (2) Der Markt Elsenfeld betreibt das „Haus der Bäuerin“ als öffentliche Einrichtung. Das Kellergeschoß steht der Freiwilligen Feuerwehr Eichelsbach zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Mietvertrag. Der Mehrzweckraum mit Küche im Erdgeschoß und die WC-Anlage im Kellergeschoß stehen allen Einwohnern des Marktes Elsenfeld im Rahmen dieser Hausordnung zur Nutzung offen.

### § 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Voraussetzung für die Nutzung des Mehrzweckraumes mit Küche und WC-Anlage ist der Abschluss eines Mietvertrags zwischen dem Markt Elsenfeld und dem Nutzer.
- (2) Die allgemeine Betriebszeit des Mehrzweckraumes ist zwischen **09:00 Uhr** und **22:00 Uhr**, bei **privaten Feierlichkeiten bis 01:00 Uhr**.
- (3) Während der Betriebszeit, beim Betreten und Verlassen des Mehrzweckraumes ist auf möglichst geringe Lärmbelästigung der Nachbarn zu achten. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- (5) Im gesamten „Haus der Bäuerin“ herrscht absolutes Rauchverbot.
- (6) Der Markt Elsenfeld bestimmt für das „Haus der Bäuerin“ einen Bevollmächtigten (Hausmeister), dessen Anweisungen Folge zu leisten ist.
- (7) Der Markt Elsenfeld behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Hausordnung zuzulassen.

### § 3 Reinigung

- (1) Jeder Nutzer muss die Räume besenrein verlassen.
- (2) Bei privaten Feierlichkeiten werden die kompletten Reinigungsarbeiten incl. Nassreinigung auf Kosten des jeweiligen Mieters durchgeführt.
- (3) Anfallende Abfälle jeglicher Art hat der Nutzer privat zu entsorgen.

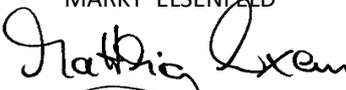
### § 4 Entgeltfestsetzung

1. Die Nutzung des Mehrzweckraumes mit Küche und WC-Anlage für gemeinnützige Zwecke (z.B. Senioren-runden, Krabbelgruppen, Pfarrgemeinderatssitzungen, Singkreis, Ministranten-Treffen, kirchliche Aktionen, wie Rorate und Osternacht) sind grundsätzlich **kostenfrei**.
2. Nutzen Vereine den Mehrzweckraum mit Küche und WC-Anlage, hängt die Benutzungsentgeltfestsetzung vom jeweiligen Nutzungszweck ab. Das Benutzungsentgelt beträgt jedoch maximal 100,00 €/Tag.
3. Die Vermietung des Mehrzweckraumes mit Küche und WC-Anlage für gewerbliche Zwecke (z.B. Computer-kurse u.ä.) ist grundsätzlich möglich. Die Festsetzung des Benutzungsentgelts hängt vom jeweiligen Verwendungszweck ab.
4. Für **private Feierlichkeiten** beträgt das Benutzungsentgelt **100,00 €/Tag**.
5. Im Benutzungsentgelt sind die Wasser-, Kanal- und Stromgebühren sowie die Beheizungskosten enthalten.
6. Da im Mehrzweckraum unterschiedlichste Veranstaltungen möglich sind, behält sich der Markt Elsenfeld eine dem jeweiligen Einzelfall angemessene Benutzungsentgeltfestsetzung ausdrücklich vor.

### § 5 Hausrecht

- (1) Der Markt Elsenfeld und die von ihm Bevollmächtigten üben das Hausrecht aus.
- (2) Gegen Nutzer, die sich nicht an die Hausordnung oder an Anordnungen des Bevollmächtigten halten, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Elsenfeld, Oktober 2011

MARKT ELSENFELD  
  
Matthias Luxem  
Erster Bürgermeister